

Corona-Krise: Auswirkungen auf Bankgarantien

Die Corona-Pandemie hat auch erhebliche Auswirkungen auf Bankgarantien auf erstes Anfordern, mit denen im Exportgeschäft Forderungen besichert werden. Diese sind ihrer Natur nach von dem Exportvertrag getrennte Geschäfte. Ereignisse Höherer Gewalt, wie etwa die Corona-Pandemie, haben jedoch auch Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Banken und somit die internationalen Finanzierungsinstrumente. Was bedeutet das für den Exporteur als Begünstigten einer Zahlungsgarantie?

Force Majeure-Klauseln in den den Bankgarantien zugrundeliegenden Exportverträgen, mit denen die Risiken Höherer Gewalt aufgefangen werden sollen, spielen wegen der Abstraktheit von Bankgarantien auf erstes Anfordern bei deren Abwicklung keine Rolle. Für immer mehr Bankgarantien werden die Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien (URDG 758) vereinbart. Diese enthalten auch Regelungen über Höhere Gewalt, und zwar zugunsten der Banken. Außerdem haften die deutschen Banken nach Nr. 3 Abs. 3 AGB-Banken bei bestätigten Zahlungsgarantien nicht für Schäden, die durch Höhere Gewalt entstehen. Da Banken im Ausland teilweise ihren Betrieb Corona-bedingt zumindest zeitweise einstellen oder die Bankarbeitszeiten neu gestalten und ihre Geschäftsprozesse den Gegebenheiten der Corona-Krise anpassen mussten, ergaben sich zwangsläufig Probleme bei der Ziehung einer Bankgarantie. Solange die Corona-Pandemie anhält, können weitere Einschränkungen des weltweiten Bankbetriebs nicht ausgeschlossen werden. Die Banken wollen aber natürlich im Interesse ihrer Kunden handeln.

Höhere Gewalt bei Bankgarantien

Eine Definition des Begriffs der Höheren Gewalt ist in Art. 26 URDG 758 enthalten. Epidemien werden dort zwar nicht ausdrücklich aufgeführt, fallen aber auch darunter. Als Rechtsfolge sieht die vorgenannte Vorschrift u.a. eine Verlängerung des Verfalldatums um 30 Kalendertage bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt und die Unterbrechung des Zeitraums für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Inanspruchnahme der Garantie bei einer vor dem Eintritt der Höheren Gewalt noch nicht geprüften Dokumentenvorlage bis zur Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit der Garantiebank vor. Wenn lediglich

der Garantiebegünstigte von dem Tatbestand der Höheren Gewalt betroffen ist, ist dies irrelevant, es sei denn, dadurch wird es ihm unmöglich, die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen, weil die Garantiebank aufgrund der Höheren Gewalt die Erklärung über deren Inanspruchnahme nicht entgegennehmen kann. Soweit die URDG 758 für eine Bankgarantie nicht vereinbart worden sind, muss im Einzelfall geprüft werden, ob nach dem auf diese anwendbaren Recht aufgrund der Corona-Pandemie ein Ereignis Höherer Gewalt vorliegt.

Handlungsempfehlungen für die Garantiepraxis

Es ist möglich, eine Änderung einzelner Bestimmungen der URDG 758 in den Bedingungen einer Bankgarantie zu vereinbaren. Daher kann etwa die in Art. 20 a) URDG 758 geregelte fünftägige Prüfungsfrist

Unsere neue Serie: Learnings aus der Krise (Teil 3)

der Garantiebank nach dem Tag der Inanspruchnahme hinsichtlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Inanspruchnahme durch Zustimmung aller Beteiligten verlängert werden. Dies schafft Zeit und nutzt auch dem Garantiebegünstigten.

Bei Bankgarantien kann die Vorlage von Dokumenten zum Zwecke ihrer Inanspruchnahme vereinbart werden. Nach Art. 28 a) URDG 758 übernimmt die Garantiebank keine Haftung oder Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen bei der Übermittlung eines Dokuments, wenn dieses weisungsgemäß übermittelt wird oder dies versucht wurde. Die ICC hat in einem Leitfadenszenarien entwickelt, wie mit Zustimmung aller Beteiligten bei verschiedenen Konstellationen einer Garantieabwicklung eine praktikable Lösung gefunden werden kann, wenn die Inanspruchnahme

der Bankgarantie und deren Bearbeitung Corona-bedingt eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Wenn der Garantiebegünstigte die Partei, die eine Garantie avisieren soll, beauftragt, die Dokumente im Falle einer dokumentären Inanspruchnahme in Papierform an die Garantiebank weiterzuleiten, diese dazu aber nicht in der Lage ist, weil beispielsweise kein Kurierdienst die Dokumente der Garantiebank zustellen kann, kann die avisierende Partei sich mit dieser in Verbindung setzen, um alternative Abwicklungsoptionen abzustimmen. Sie trifft jedoch keine Verpflichtung hierzu. Nach Art. 22 URDG 758 können Kopien einer garantiekonformen Inanspruchnahme und der diesbezüglich gegebenenfalls vorzulegenden Dokumente an den Garantieauftraggeber in elektronischer Form übermittelt werden. Dies gilt etwa für Scans, Faxe und E-Mails. Die aufgeführten Handlungsempfehlungen können auch dann in individuellen Vereinbarungen umgesetzt werden, wenn die URDG 758 nicht vereinbart worden sind. Deren Durchführung bedarf jedoch stets eines Konsenses aller an einer Garantie Beteiligten. Der Dialog unter ihnen muss so frühzeitig wie möglich angestoßen werden, um eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Tanusstr. 72,
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel. 06131 624 71 70
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de

